

# **BVGer D-6156/2019 vom 18. Januar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6156\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6156_2019)

FR: TAF D-6156/2019 du 18 janvier 2022

IT: TAF D-6156/2019 del 18 gennaio 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde zudem das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

D-6156/2019 Seite 7

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/25 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG).

Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargestellt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. beispielsweise BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.2 und 2.3, jeweils m.w.H.).

D-6156/2019 Seite 8

### **E. 4.1**

In der angefochtenen Verfügung befand die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend, weshalb die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, die Antworten der Beschwerdeführerin auf Fragen zu ihrem Lebenslauf und ihrer Herkunft anlässlich der Anhörung vom 2. April 2019 seien allesamt sehr oberflächlich und unsubstantiiert ausgefallen. Auch ihre Schilderungen im Zusammenhang mit der Zwangsheirat hätten sich als sehr vage und ohne individuelle Details erwiesen. Ferner erscheine ihre Behauptung, G.\_\_\_\_\_ habe ihr nach mehr als 20 Jahren den Goldschmuck ihrer Mutter überlassen, unlogisch. Des Weiteren wisse sie kaum etwas über ihre Clanzugehörigkeit. Obwohl die Vorfälle mit ihrem angeblichen Ehemann prägend gewesen sein müssten, habe sie nicht sehr ausführlich über diese Probleme berichten können. Ihre Angaben zu ihren diesbezüglichen Erfahrungen seien substanzlos geblieben, hätten sich immer wieder wiederholt und hätten kaum Realkennzeichen beinhaltet, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass es sich dabei um erlebnisbasierte Aussagen handle. Sodann habe sie einige Unstimmigkeiten in ihren Aussagen, wie beispielsweise wo sich G.\_\_\_\_\_ und ihre Mutter kennengelernt hätten oder wie oft sie in Ägypten eine Fehlgeburt erlitten habe, nicht erklären können. Ihre Angaben, aus Somalia zu stammen, in Jemen geboren und in Ägypten aufgewachsen zu sein, seien aufgrund gänzlicher Substanzarmut offensichtlich unzulänglich. Ihre behauptete Staatsangehörigkeit von Somalia sei als nicht belegt zu erachten, da die eingereichte Geburtsbestätigung keinerlei Beweiswert aufweise und sie keine rechtsgenügenden Ausweisschriften habe vorweisen können. Weiter würden keine Unterlagen vorliegen, welche ihren Aufenthalt in Jemen oder Ägypten belegen könnten. Schwer nachvollziehbar sei in diesem Zusammenhang der Umstand, dass sie sich nie um einen legalen Aufenthalt in Ägypten bemüht haben will. Insgesamt sei es ihr nicht gelungen, glaubhafte Angaben zu ihrer Identität, ihrer Biografie und ihrer Herkunft zu machen. Selbiges gelte auch für ihre Asylvorbringen. Abschliessend wies das SEM darauf hin, dass Untersuchungen von Trauma-Opfern nicht den Schluss zuliessen, wonach sich diese nicht mehr an das Erlebte würden erinnern können. Zwar seien Wegweisungsvollzugshindernisse grundsätzlich von

Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht finde aber ihre Grenzen an der D-6156/2019 Seite 9 Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person, welche auch die Substantiierungslast zu tragen habe. Es sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Sache der Asylbehörde, bei fehlenden Hinweisen seitens der Beschwerdeführenden nach Wegweisungsvollzughindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu suchen. Vorliegend könne nicht von der geltenden Praxis abgewichen werden. Die Beschwerdeführerin habe somit die Folgen der Unglaubhaftigkeit ihrer Identitätsangaben sowie ihres Sachverhaltsvortrages zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, es stünden einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat keine Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG (recte: Art. 44 AsylG) i.V.m. Art. 83 Abs. 2–4 AIG entgegen. Auch die Prüfung einer Drittstaatenregelung sei unter diesen Umständen nicht möglich (Art. 31a AsylG). Da von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen sind, sei im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung deren Wohl zu berücksichtigen. Die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland könne jedoch aufgrund der Mitwirkungspflichtverletzung nicht vorgenommen werden. Eine Verwurzelung in der Schweiz habe aufgrund des Alters ihrer Kinder jedenfalls noch nicht stattgefunden. Der Einbezug in die vorläufige Aufnahme von J.\_\_\_\_\_ komme ebenfalls nicht in Betracht. Weiter habe sie durch ihre Mitwirkungspflichtverletzung die Prüfung der Frage, ob sich die Familie hypothetisch in ihrem Heimatland niederlassen könnte, verunmöglicht. Schliesslich sei der Vollzug der Wegweisung auch bei der Verheimlichung der wahren Identität nicht von vornherein unmöglich oder technisch nicht durchführbar. Es sei der Beschwerdeführerin zuzumuten, sich bei der zuständigen Vertretung die allenfalls benötigten Reisepapiere zu beschaffen. Auch das Bundesverwaltungsgericht erachte in seiner Rechtsprechung den Vollzug der Wegweisung grundsätzlich als möglich, selbst wenn eine beschwerdeführende Person ihre wahre Identität oder Staatsangehörigkeit verheimliche.

#### **E. 4.2.1**

Den Erwägungen der Vorinstanz brachten die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe in materieller Hinsicht entgegen, die Vorinstanz habe die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin unter einer (...) leide, nicht berücksichtigt. Entsprechend dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5404/2014 vom 18. Januar 2016 sei den Selbstschutz- und Verdrängungsmechanismen im Rahmen der Beurteilung von Aussagen potenzieller Trauma-Opfer hinreichend Rechnung zu tragen. Sie verbinde mit ihrem Ex-Mann und der Hochzeit negative Emotionen, da sie in der Ehe psychische und physische Gewalt erlebt habe. Es verwundere deshalb nicht, dass sie sich aufgrund des instinktiven Selbstschutzes (dem

D-6156/2019 Seite 10 sogenannten Pollyanna-Prinzip) nicht an ihre gewaltsame Vergangenheit erinnern könne. Ausserdem halte das Handbuch des SEM fest, dass traumatisierte Personen gerade zu ihren zentralen Erlebnissen aus verschiedensten Gründen keine substantiierten Angaben möchten können oder je nach soziokultureller Herkunft nicht machen wollen und dass es nachvollziehbarerweise zu widersprüchlichen Aussagen kommen könne. Vor diesem Hintergrund erstaune der Vorwurf des SEM, wonach die Antworten der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Lebensumstände und der Zwangsheirat oberflächlich, unsubstantiiert und unglaubhaft ausgefallen seien. Das Missverständnis bezüglich der Anzahl Fehlgeburten habe auf Nachfrage anlässlich der Anhörung vom 2. April 2019 geklärt werden können. Weiter sei verständlich, dass sie keine detaillierten

Angaben zur Clan- zugehörigkeit machen könne, da sie – weil sie in Jemen geboren und nicht von ihren Eltern aufgezogen worden sei – keinen Bezug zum Clan gehabt habe und nur wenig über ihre Herkunft erfahren habe. Im Übrigen über- nehme eine Frau bei der Heirat die Clanzugehörigkeit des Mannes, was in den vorinstanzlichen Befragungen zu Verwechslungen geführt habe. Zu- dem sei ihre Beziehung zu G.\_\_\_\_\_ nicht innig gewesen. Dementspre- chend sei sie nicht allzu überrascht gewesen, als sie erfahren habe, dass diese nicht ihre leibliche Mutter sei, wobei sie das auch bereits vermutet habe. Die Beschwerdeführerin habe ausserdem keinen Zugang zu Bildung gehabt, habe Schwierigkeiten sich auszudrücken und es falle ihr offensicht- lich schwer, über das Erlebte zu berichten. Schliesslich sei die interkultu- relle Kommunikation entsprechend zu berücksichtigen, denn aus den Pro- tokollen gehe hervor, dass es zu ungenauen Übersetzungen und Missver- ständnissen gekommen sei. Insgesamt könne festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der traumatischen Erlebnisse die Angaben der Be- schwerdeführerin genügend begründet, schlüssig und plausibel seien, wo- mit ihre Aussagen glaubhaft seien.

#### **E. 4.2.2**

Sodann führten die Beschwerdeführenden aus, die Beschwerdefüh- rerin habe bei ihrer Einreise über keinerlei Dokumente verfügt, welche sie hätte abgeben können, um ihre Identität zu belegen. Deshalb habe sie die somalische Botschaft in Genf aufgesucht, welche ihr die eingereichte Ge- burtsbestätigung nach üblicher Handhabung ausgestellt habe. Damit über- einstimmend sei auch in der offiziellen Kindeserkennung die Staatsan- gehörigkeit Somalia eingetragen worden. Soweit ihr die Vorinstanz vor- halte, sie könne ihren Aufenthalt in Ägypten nicht nachweisen, sei zu be- rücksichtigen, dass sie, weil sie sich als Frau illegal in Ägypten aufgehalten habe, Angst vor Sanktionen gehabt habe und die Aufmerksamkeit der Be-

D-6156/2019 Seite 11 hören nicht habe auf sich ziehen wollen. Hinsichtlich der fehlenden Ehe- schliessungs- oder Scheidungsurkunden sei zu berücksichtigen, dass die Prozeduren nicht formell ablaufen würden. Im Übrigen würden bei einer Zwangsheirat keine Dokumente erstellt werden. Die Beschwerdeführerin habe frauenspezifische Asylgründe geltend gemacht, welche die Vor- instanz nicht berücksichtigt habe. Gestützt auf ihre glaubhaften Aussagen betreffend die Zwangsheirat, die häusliche Gewalt und die Tatsache, dass ihr Ex-Mann sie weiterhin als sein Eigentum ansehe, sei davon auszuge- hen, dass sie bei einer Rückkehr nach Ägypten asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt wäre. Sie erfülle damit die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihr Asyl zu gewähren.

#### **E. 4.2.3**

Dem von der Vorinstanz angeordneten Wegweisungsvollzug hielten die Beschwerdeführenden entgegen, die Beschwerdeführerin, welche an der Erstellung des Sachverhalts – entsprechend ihren Möglichkeiten – mit- geholfen und ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG nachgekommen sei, habe sich illegal in Ägypten aufgehalten. Bei einer Rückkehr laufe sie deshalb Gefahr, in Haft genommen zu werden. Ausserdem lebe dort ihr Ex- Mann, welcher sie bereits vor ihrer Ausreise mit dem Tod bedroht habe. Der Wegweisungsvollzug sei bereits vor diesem Hintergrund unzulässig. Eine allfällige Rückkehr nach Ägypten würde für sie ohnehin eine unzumut- bare Belastung darstellen. Aufgrund ihrer Vergangenheit und insbesondere ihren Erlebnissen als Halbweise, Pflegekind, Zwangsverheiratete und Aus- länderin sei sie schwer traumatisiert

und leide bis heute an Depressionen, Schlafstörungen und Angstzuständen. Im Übrigen habe sie in Ägypten kein soziales Netz und fürchte sich vor ihrem Ex-Ehemann. Des Weiteren lebe die Beschwerdeführerin seit circa drei Jahren in einem Konkubinat mit J. \_\_\_\_\_, welcher vorläufig in der Schweiz aufgenommen worden, erwerbstätig und sozialhilfeunabhängig sei. Die Ernsthaftigkeit der Beziehung werde durch die bereits erfolgte religiöse Trauung und das gemeinsame Kind, wofür auch eine Vaterschaftsanerkennung vorliege, dokumentiert. Das Kind habe sodann eine starke Bindung mit intensivem persönlichen Kontakt zu seinem Vater. Es sei nicht vertretbar, diese enge Bindung zu trennen und die Entwicklung des Kindes damit zu behindern. Zudem erwarte die Beschwerdeführerin ihr zweites gemeinsames Kind. Gestützt auf den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 AsylG sei den Beschwerdeführenden deshalb eine vorläufige Aufnahme zu erteilen.

#### **E. 4.3**

In ihrer Vernehmlassung legte die Vorinstanz dar, die Beschwerde enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigen könnten. Hinsichtlich des auf

D-6156/2019 Seite 12 Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichts von L. \_\_\_\_\_ von der (...) vom 8. November 2019 hielt sie fest, dass aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht geprüft werden könne, ob im Heimatland der Beschwerdeführerin die medizinische Versorgung gewährleistet sei. Im Übrigen verwies das SEM auf die Erwägungen der angefochtenen Verfügung, an welchen es vollumfänglich festhielt.

#### **E. 4.4**

In der Replik hielten die Beschwerdeführenden an den in der Beschwerde gestellten Anträgen und Ausführungen fest. Darüber hinaus verwiesen sie auf ihre Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, wonach die Beschwerdeführerin an der Erstellung des Sachverhalts mitgewirkt und ihre Herkunft offengelegt habe. Als schwangere Frau mit einem Kleinkind könne sie in Somalia auf keinen Schutz zählen und erhalte nicht die benötigte medizinische Versorgung. Durch eine Rückkehr würde nicht nur sie, sondern auch ihre beiden Kinder würden in unmittelbare Gefahr gebracht werden. Weiter würden in Somalia Opfer sexueller Gewalt Verfolgung sowie soziale Ausgrenzung drohen und Mütter von unehelichen Kindern würden diskriminiert. Aufgrund des Stigmas und der Straflosigkeit einer Vergewaltigung könne sie sich zudem nicht an die Behörden wenden. Alsdann habe sie sich illegal in Ägypten aufgehalten, weshalb sie im Übrigen auch nicht dorthin zurückgeschickt werden könne.

#### **E. 5.1**

Vorliegend ist die Nationalität der Beschwerdeführerin bestritten. Das SEM ging davon aus, dass sie die angegebene somalische Staatsangehörigkeit nicht besitze und erachtete in der Folge ihre Staatsangehörigkeit als unbekannt. Die Beschwerdeführerin hielt demgegenüber während des gesamten Verfahrens an ihrer somalischen Staatsangehörigkeit fest. Im Asylverfahren ist die Herkunft – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden.

##### **E. 5.1.1**

Zwar lässt sich feststellen, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin während sämtlichen vorinstanzlichen Befragungen hinsichtlich ihrer somalischen Abstammung, ihrer Geburt in Jemen und ihrem langjährigen Aufenthalt in Ägypten weitgehend widerspruchlos ausgefallen sind (vgl. SEM-Akten A/8, Ziff. 1.07, 1.09, 1.11, 2.01 und 2.02 sowie A/53, F11– 14). Gleichzeitig ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz aber festzustellen, dass ihre Angaben zu ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Herkunft und ih-

D-6156/2019 Seite 13 rem Lebenslauf insgesamt nur vage und oberflächlich blieben. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hierzu vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. dort E. II, Ziff. 1 und 2). Auch das weitere Aussageverhalten der Beschwerdeführerin im Verlaufe des Asylverfahrens verstärkt den Eindruck, sie sei nicht gewillt, ihre Herkunft und die persönlichen Verhältnisse offenzulegen. So gab sie kaum persönliche Angaben über ihre Eltern preis und machte lediglich geltend, ihre Mutter, welche zuletzt in Jemen gelebt habe, sei bei ihrer Geburt, kurz danach oder als sie zwei Jahre alt gewesen sei, verstorben; über ihren Vater wisse sie nichts (vgl. SEM-Akten A/8, Ziff. 3.01 und A/53, F11, F29 ff.) und sie kenne keine Verwandten (vgl. SEM-Akte A/8, Ziff. 3.01). Zudem widersprach sie sich hinsichtlich der angeblichen Clanzugehörigkeit ihrer Eltern (vgl. SEM-Akten A/8, Ziff. 1.11 und A/53, F32 sowie F103 f.). Soweit in der Beschwerdeschrift die wenig ausführlichen Angaben zu ihrer Herkunft mit der im Arztbericht der (...) vom 19. November 2018 diagnostizierten (...) erklärt wird, ist festzuhalten, dass diese Erklärung für die mangelnde Substanz zu kurz greift. So ist insbesondere nicht ersichtlich, wieso die Beschwerdeführerin aufgrund traumatischer Erfahrungen nicht in der Lage sein soll, über andere Erlebnisse, insbesondere ihre Biografie, detailliert zu berichten, welche diese nicht direkt betreffen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind sodann aus den Akten keine interkulturellen Kommunikationsschwierigkeiten ersichtlich, welche zu Missverständnissen geführt hätten. Die Beschwerdeführerin bestätigte denn auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokolle anlässlich der Rückübersetzungen – jeweils ohne entsprechende Bemerkungen – mit ihrer Unterschrift (vgl. SEM-Akten A/8, Seite 7 und A/53, Seite 19).

### **E. 5.1.2**

Zum Nachweis ihrer Nationalität und Herkunft reichte die Beschwerdeführerin im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens, wie bereits erwähnt, lediglich ein Dokument mit dem Titel "Certificat de naissance" der "Embassy of the Federal Republic of Somalia to Switzerland" datierend vom 31. März 2017 zu den Akten (vgl. SEM-Akte A/31 [Beweismittelcouvert]). Hierzu ist festzuhalten, dass Somalia weder über ein zentrales Geburtenregister noch über andere Personenregister verfügt, mit deren Hilfe die somalischen Behörden die Identität vorsprechender Personen überprüfen könnten. Grundlage für die Ausstellung von Dokumenten sind mündliche Angaben und nicht Informationen aus Unterlagen oder Registern (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-2871/2016 vom 24. Mai 2016 E. 4.3.2 und E-1410/2018 vom 23. März 2018 E. 6.2, m.w.H.). Ausserdem existiert in

D-6156/2019 Seite 14 der Schweiz keine somalische Botschaft, sondern lediglich eine Permanente Mission der Republik Somalia, was zusätzlich dafür spricht, dass dem eingereichten Schreiben kein Beweiswert zukommt. Weitere rechtsgenügenden Identitätsdokumente oder Unterlagen, welche ihre Herkunft belegen könnten, reichte sie nicht zu den Akten.

### **E. 5.1.3**

Nach Würdigung aller Umstände ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die von ihr behauptete somalische Staatsangehörigkeit rechts- genüchlich nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen, hält sie den Erwägungen des SEM doch nichts Stichhaltiges entgegen. Soweit auf der offiziellen Kindesanererkennungserklärung vom 1. Januar 2019 (vgl. SEM-Akte A/48), dem Auszug aus dem Geburtsregis- ter vom 20. Dezember 2018 (vgl. SEM-Akte A/47) sowie der Geburtsmit- teilung vom 4. Dezember 2018 (vgl. SEM-Akte A/46) die Staatsangehörig- keit der Beschwerdeführerin mit Somalia erfasst wurde, ist festzuhalten, dass das Zivilstandesamt N.\_\_\_\_\_ gemäss Schreiben der Gemeinde O.\_\_\_\_\_ vom 4. Dezember 2018 ihre Nationalität gestützt auf eine Be- stätigung der somalischen Mission von "Staat unbekannt" auf Somalia ge- ändert habe (vgl. SEM-Akte A/49). Damit wurde offenbar auf die erwähnte Geburtsbestätigung der permanenten Mission der Republik Somalia in Genf abgestellt, welcher jedoch, wie bereits ausgeführt, keinerlei Beweis- wert zum Nachweis ihrer Herkunft beigemessen werden kann, da sie le- diglich auf den mündlichen Angaben der Beschwerdeführerin basiert (vgl. hierzu auch BGE 144 IV 13 E. 2.2.4 und 110 II 1 E. 3.a). Aufgrund der bestehenden Aktenlage ist die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführe- rin als unbekannt respektive ungeklärt zu erachten.

### **E. 5.2.1**

Des Weiteren erscheinen auch die geltend gemachten Lebensum- stände in Ägypten nicht glaubhaft. So schilderte die Beschwerdeführerin ihren Aufenthalt bei G.\_\_\_\_\_ und deren Familie, mit welcher sie seit ih- rem zweiten Lebensjahr in Ägypten gelebt haben will, ohne jegliche Sub- stanz. Auf die Aufforderung anlässlich der Anhörung vom 2. April 2019, ausführlicher über ihre Lebensumstände vor der Ausreise in der Schweiz zu erzählen, gab sie lediglich an, kein gutes Leben gehabt zu haben und viele Sachen erlebt zu haben (vgl. SEM-Akte A/53, F15). Selbst die Gründe weshalb sie zusammen mit G.\_\_\_\_\_ nach Ägypten auswanderte, ver- mochte sie nicht nachvollziehbar darzulegen (vgl. SEM-Akte A/53, F16). Weiter erstaunt, dass sie keine persönlichen Angaben zu ihrer Pflegefami- lie machen konnte. So wusste sie nicht einmal das genaue Alter der vier

D-6156/2019 Seite 15 Kinder von G.\_\_\_\_\_, obwohl sie zusammen in einem Haushalt gelebt und eine gute Beziehung zu ihnen gehabt haben will (vgl. SEM-Akte A/53, F62 ff.). Weiter war sie nicht in der Lage, die genaue Wohnadresse in H.\_\_\_\_\_ zu bezeichnen, obwohl sie dort mehrere Jahre gelebt und das Haus nicht verlassen haben will (vgl. SEM-Akten A/8, Ziff. 1.01 sowie 2.02 und A/53, F53 ff.). Alsdann erscheint auch die Aussage, G.\_\_\_\_\_ habe sie nicht zur Schule gehen lassen, zweifelhaft, zumal die Ausführungen zu ihrer angeblichen Tätigkeit im Haushalt sehr oberflächlich ausgefallen sind (vgl. SEM-Akte A/53, F41 und F110) und das selbstausgefüllte Personali- enblatt auf eine Schulbildung schliessen lässt (vgl. SEM-Akte A/2). Ferner konnte sie auch keine Auskunft darüber geben, in welches europäische Land die Familie auswanderte (vgl. SEM-Akten A/8, Ziff. 3.01 und A/53, F68 f.).

### **E. 5.2.2**

Ergänzend ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin – trotz der ihr obliegenden und mehrfach zur Kenntnis gebrachten Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG – im nunmehr mehr als fünf Jahre andauernden Asylver- fahren, nebst den Identitätsdokumenten, auch

keinerlei Beweismittel für ihre Angaben betreffend ihren Aufenthalt in Ägypten vorlegte, wodurch weitere Zweifel an ihren Vorbringen aufkommen. Alsdann lässt sich den Akten nicht entnehmen, weshalb sie sich nie um eine Aufenthaltsbewilligung in Ägypten bemüht hat.

### **E. 5.2.3**

Nach Durchsicht der Befragungsprotokolle fällt schliesslich auf, dass die Beschwerdeführerin keine präzisen Zeitangaben machte. So lassen sich insbesondere einschneidende Ereignisse wie beispielsweise der Zeitpunkt ihrer (Zwangs-) Heirat mit I. \_\_\_\_\_ (vgl. SEM-Akten A/8, Ziff. 1.14 und A/53, F76 ff.), der Auswanderung von G. \_\_\_\_\_ und deren Kindern (vgl. SEM-Akte A/53, F68), ihrer Scheidung (vgl. SEM-Akten A/8, Ziff. 1.14 und A/53, F167 ff.) und ihrer eigenen Ausreise aus Ägypten (vgl. SEM-Akten A/8, Ziff. 5.01 f. und A/53, F125 ff.) zeitlich nicht konkret einordnen.

### **E. 5.2.4**

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die wahren Lebensumstände in Ägypten nicht offengelegt hat.

### **E. 5.3**

Neben den Angaben zu ihrer Herkunft und ihren Lebensumständen wirken auch ihre Ausreisegründe substanzlos. Kernelemente der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin bilden die Zwangsverheiratung mit I. \_\_\_\_\_ und die während und nach der Zwangsehe erlittene körperliche und psychische Gewalt. Die freie Erzählung ihrer Fluchtgeschichte beschränkt sich

D-6156/2019 Seite 16 auf zwei kurze Sätze, wonach sie vergewaltigt und anschliessend zwangsverheiratet worden sei, wobei ihr Ehemann sie immer wieder geschlagen habe, weil er erfahren habe, dass sie nicht mehr Jungfrau sei (vgl. SEM-Akte A/53, F112). Trotz wiederholten Nachfragen, wie sich ihr damaliger Mann ihr gegenüber verhalten habe, gab sie anlässlich der Anhörung nur stereotype, emotionslose und oberflächliche Antworten. Sie vermochte insbesondere keine konkreten, persönlich erlebten Situationen, bei denen es zu Gewalt kam, substantiiert wiederzugeben. Auch die zeitliche Verortung der Geschehnisse ist ausweichend und äusserst vage (vgl. hierzu SEM-Akte A/53, F 113 ff.). Ihre Erzählungen enthalten zudem kaum Realkennzeichen, Details, Nebensächlichkeiten und persönliche Reaktionen, welche auf ein persönliches Erleben des Geschilderten hindeuten würden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. dort E. II, Ziff. 1). Selbst unter Berücksichtigung ihres psychischen Gesundheitszustandes ist davon auszugehen, die Beschwerdeführerin müsste sich besser an die traumatisierenden Ereignisse erinnern können. Hierbei gilt es zu beachten, dass eine diagnostizierte (...) für sich allein kein Beweis für vorgebrachte Misshandlungen darstellt. Nicht jedes festgestellte Erscheinungsbild einer seelischen Traumatisierung beruht zwingend auf einer menschenrechtswidrigen Behandlung in einem Verfolgungskontext. Für das Vorliegen entsprechender Symptome kann es auch andere Ursachen wie Unfälle, Naturkatastrophen, Entwurzelungsprozesse, innerfamiliäre Spannungen (schwere Erkrankungen oder Tod von Familienmitgliedern) etc. geben. Die durch den Arztbericht (...) vom 19. November 2018 attestierte (...) bildet für sich allein keinen Beweis für die behaupteten Fluchtgründe. Vielmehr sind sie im Rahmen der Beweiswürdigung in Beziehung zu den anderen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der behaupteten Verfolgung bedeutsamen

Sachverhaltselementen zu bringen (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2, m.w.H.). Wie bereits ausgeführt, vermag die Berufung auf eine (...) die Substanzlosigkeit in den Aussagen der Beschwerdeführerin vorliegend nur sehr beschränkt zu erklären. Soweit sie geltend machte, ihr drohe im Falle einer Rückweisung nach Ägypten eine Verfolgung durch ihren Ex-Ehemann, bestehen aufgrund der Aktenlage keine überzeugenden Hinweise dafür, dass sie im Falle ihrer Rückkehr tatsächlich mit der Zufügung ernsthafter Nachteile im Zusammenhang mit den Drohungen ihres Mannes rechnen müsste. Die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift führen zu keiner anderen Betrachtungsweise, sondern erschöpfen sich in blossen Wiederholungen ihrer Vorbringen und dem Festhalten an deren Wahrheitsgehalt.

D-6156/2019 Seite 17

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz hat aufgrund der von ihr rechtskonform gewonnenen Unglaubhaftigkeitserkenntnisse zutreffend auf eine Prüfung der Frage nach der flüchtlingsrechtlichen Beachtlichkeit der Asylvorbringen verzichtet. Dennoch ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin in ihrem angeblichen Heimatstaat Somalia keinerlei Benachteiligungen persönlich erlebt oder zu befürchten hat, da sie gemäss eigenen Angaben noch nie dort gewesen sei. Sodann wäre diese Frage selbst unter hypothetischer Annahme, dass die Vorbringen bezüglich ihres Aufenthaltes in Ägypten wahr sind, nicht nur aufgrund des Bestehens innerstaatlicher Ausweichmöglichkeiten und mangels Beanspruchung staatlichen Schutzes tendenziell zu verneinen; vielmehr ist klarzustellen, dass Verfolgungsmassnahmen in Ägypten ausser Betracht fallen würden, wenn sich die Beschwerdeführerin als Staatsangehörige Somalias bezeichnet, denn bei Ägypten würde es sich diesfalls um einen Drittstaat handeln.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist aufgrund des Gesagten festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Ägypten bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Angesichts der aufgezeigten Aktenlage erübrigt es sich, auf weitere Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Würdigung der Aktenlage zu führen. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) oder ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, wobei die kantonale Ausländerbehörde zuständig ist, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 sowie Entscheide und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 23 E. 3.2 und 2001 Nr. 21 E.

9). Ist die asylsuchende Person nicht im Besitz einer gülti-

D-6156/2019 Seite 18 gen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, ist im Asyl- und Wegwei- sungsverfahren mit Blick auf die mögliche Zuständigkeit der kantonalen Ausländerbehörde daher vorfrageweise zu prüfen, ob die asylsuchende Person sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 10).

### **E. 6.3**

Im vorliegenden Verfahren ist die Frage zu beantworten, ob den Be- schwerdeführenden aufgrund des Umstandes, dass sich der Lebens- partner der Beschwerdeführerin respektive der Vater der Beschwerdefüh- renden 1 und 2 als vorläufig aufgenommenen Ausländer in der Schweiz be- findet, gestützt auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Fami- lienlebens) und/oder Art. 44 AsylG (Grundsatz der Einheit der Familie) ein Aufenthaltsrecht zusteht. Das SEM verneinte diese Frage und hielt fest, dass sich die Beschwerdeführenden weder auf den Schutz von Art. 8 EMRK berufen könnten noch Art. 44 AsylG einer Wegweisung ent- gegenstehe.

#### **E. 6.3.1.1**

Unter dem Begriff der „Einheit der Familie“ ist zu verstehen, dass Familienmitglieder nicht voneinander getrennt werden, sondern tatsächlich zusammenleben können, und dass der Familie nach Möglichkeit ein ein- heitlicher Rechtsstatus eingeräumt wird. In diesem Sinne beinhaltet Art. 44 AsylG, dass die vorläufige Aufnahme eines Familienmitglieds in der Regel zur vorläufigen Aufnahme der ganzen Familie führt (vgl. EMARK 1995 Nr. 24 E. 9 und 11a, m.w.H.). Diese Regel gilt jedoch nicht ausnahmslos. So kann sich nicht auf diesen Grundsatz berufen, wer – wie die Beschwerdeführerin – eine Beziehung eingeht, nachdem einem Fami- lienmitglied die vorläufige Aufnahme erteilt wurde, ansonsten die gesetzli- chen Bestimmungen über den Familiennachzug von vorläufig aufgenom- menen Personen (Art. 85 Abs. 7 AIG) durch die Stellung eines Asylge- suchs in der Schweiz umgangen werden könnten (vgl. unter anderem Ur- teile des BVGer F-1605/2018 vom 3. September 2020 E. 4.2, D-1596/2019 vom 16. Dezember 2019 E. 5.2.2, D-5648/2017 vom 6. Februar 2019 E. 6.2, D-2786/2016 vom 2. August 2016 E. 7.2.4.1 und E-3006/2012 vom 30. August 2012 S. 8 f.).

#### **E. 6.3.1.2**

Nachdem der Lebenspartner der Beschwerdeführerin, J.\_\_\_\_\_, mit vorinstanzlicher Verfügung vom 14. November 2013 vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde (N [...]) und sie mit ihm damals noch keine Beziehung führte (sie reiste erst am 12. September 2015 und damit knapp

D-6156/2019 Seite 19 zwei Jahre nach der erfolgten vorläufigen Aufnahme ihres Partners in die Schweiz ein), verstösst die angefochtene Verfügung nicht gegen den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 AsylG. Ergänzend ist an- zumerken, dass sich die Beschwerdeführenden 1 und 2 in diesem Zusam- menhang auch nicht auf die Vater-Kind-Beziehung berufen können, da diese offensichtlich zu einem noch späteren Zeitpunkt entstanden ist (B.\_\_\_\_\_ ist am [...] und C.\_\_\_\_\_ am [...] geboren). Eine Abwägung zwischen dem Interesse des Staates, dass die Bestimmungen zum Fami- liennachzug nicht umgangen werden, sowie dem Interesse des Vaters, dass seine beiden Kinder ebenfalls ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz er- halten, hat an dieser Stelle nicht zu

erfolgen. Die Beschwerdeführenden können sich daher nicht auf den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 AsylG berufen.

#### **E. 6.3.2.1**

Weiter gilt es zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführenden auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen können.

#### **E. 6.3.2.2**

Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich jemand nur dann auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Zu den Familienbeziehungen, die nach dem Bundesgericht unter den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen, gehört neben jener zwischen den Ehegatten, Paaren aus eingetragenen Partnerschaften oder Konkubinatspartnerschaften auch jene zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Hinweise für eine familiäre Beziehung sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit sowie regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Überdies muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln. Von einem solchen Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. statt vieler BGE 144 II 1 E. 6.1, 139 I 330 E. 2.1, 135 I 143 und 130 II 281 E. 3.1, je m.w.H.). Zudem können sich in Ausnahmefällen auch Personen auf Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen, deren Anwesenheit rechtlich nicht geregelt ist beziehungsweise die allenfalls über kein (gefestigtes) Aufenthaltsrecht verfügen, deren Anwesenheit aber faktisch als Realität hingenommen wird beziehungsweise die aus objektiven Gründen hingenommen werden muss (vgl. BGE 138 I 246 E. 3.3.1 und 137 I 113 E. 6.1, je m.w.H.). Ein solches wurde von der Rechtsprechung namentlich

D-6156/2019 Seite 20 bei einer über viele Jahre hinweg verlängerten Aufenthaltsbewilligung bejaht (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.2 f.) oder im Fall von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, bei denen eine Aufhebung ihres rechtlichen Status in absehbarer Zukunft nicht anzunehmen ist (vgl. BVGE 2017 VII/4 E. 6.3 ff.). Sodann kommt Art. 8 EMRK – im Sinne einer kumulativen Voraussetzung zu den bereits genannten Bedingungen – nur dann zur Anwendung, wenn die privaten Interessen der betroffenen Person respektive ihrer Angehörigen an der Erteilung beziehungsweise am Erhalt des Anwesenheitsrechts dem öffentlichen Interesse an dessen Verweigerung vorgehen (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.2 f., m.w.H.).

#### **E. 6.3.2.3**

Der somalische Lebenspartner der Beschwerdeführerin respektive der Vater ihrer Kinder wurde mit Verfügung des damaligen Bundesamtes für Migration (BFM; heute: SEM) vom 14. November 2013 lediglich wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft) vorläufig in der Schweiz aufgenommen (N [...]). Er verfügt somit noch nicht über ein rechtlich gefestigtes Aufenthaltsrecht. Ebenso wenig kann vorliegend zurzeit von einem faktisch gefestigten Aufenthaltsrecht ausgegangen werden, da er nicht als Flüchtling anerkannt wurde und er erstmals Ende 2013 eine Aufenthaltsbewilligung erhielt, womit diese zwar bereits acht Jahre jedoch nicht über viele Jahre im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlängert worden sein kann.

Die Berufung auf Art. 8 EMRK scheitert damit im Ergebnis bereits am fehlenden gefestigten Anwesenheitsrecht des Lebenspartners der Beschwerdeführerin beziehungsweise des Vaters ihrer Kinder (dementsprechend ist nicht mehr darauf einzugehen, ob die Beziehung der Beschwerdeführerin zu J. \_\_\_\_\_ als eheähnliches Konkubinatsverhältnis zu qualifizieren wäre und eine Familieneinheit besteht [vgl. hierzu die vorhergehenden Ausführungen in E. 6.3.2.2]). Damit sind die für die Berufung auf einen grundsätzlichen Bewilligungsanspruch nach Art. 8 EMRK verlangten Voraussetzungen nicht erfüllt.

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder weder über eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen noch einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer solchen haben. Die Wegweisung wurde von der Vorinstanz somit auch im Lichte des Grundsatzes der Einheit der Familie zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVerGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-6156/2019 Seite 21

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVerGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Wegweisungsvollzugshindernisse sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG). Es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Herkunftsstaaten oder Wegweisungsvollzugshindernissen bezüglich hypothetischer Herkunftsstaaten zu forschen, wenn die asylsuchende Person – durch ungläubhafte beziehungsweise fehlende, womöglich gezielt vorenthaltene Angaben über ihre Identität und ihr soziales Beziehungsnetz – eine vernünftige Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verhindert (vgl. hierzu EMARK 2005 Nr. 1 E 3.2.2 und BVerGE 2014/12 E. 5.2). Wie vorstehend ausgeführt, ist die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin als unbekannt respektive ungeklärt zu bezeichnen (vgl. vorstehend E. 5.1). Sie hat im nunmehr mehr als sechs Jahre andauernden Asylverfahren weder Ausweispapiere noch Beweismittel eingereicht, die geeignet wären, etwas zur Klärung ihrer Identität und ihres Herkunftslandes beizutragen. Dabei stellt die Nichtoffenlegung der Identität und die fehlende Beibringung eines Reise- oder Identitätsnachweises eine Verletzung der der Beschwerdeführerin obliegenden Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG dar, auf welche die Vorinstanz sie bereits anlässlich der BzP explizit hinwies (vgl. SEM-Akte A/8, Seite 2). Auch auf Beschwerdeebene reichte sie keine rechtsgenügenden Beweismittel ein, die Aufschluss über ihre Herkunft und Identität geben könnten. Der Beschwerdeführerin kann die geltend gemachte Herkunft aus Somalia daher nicht geglaubt werden und es ist davon auszugehen, dass sie ihre wahre Herkunft und tatsächlichen familiären Verhältnisse zu

verschleiern versucht, womit auch ihre persönliche Glaubwürdigkeit erschüttert ist.

D-6156/2019 Seite 22 In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Ausführungen ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass es den Asylbehörden nicht möglich ist, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin zum Vollzug der Wegweisung zu äussern, was aber für die Überprüfung von möglichen Vollzugshindernissen grundsätzlich Voraussetzung wäre. Sie hat gegenüber den Asylbehörden nicht nur unglaubliche Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen, ihrer Herkunft sowie den damit verbundenen Vorbringen gemacht, sondern auch keine Identitätspapiere eingereicht, womit sie eine sinnvolle Prüfung, ob ihr im tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat droht, verunmöglichte. Unter diesen, von der Beschwerdeführerin selber herbeigeführten Umständen, kann es nach Treu und Glauben nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in mutmasslichen Heimats- oder Herkunftsländern zu forschen. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen ihrer Mitwirkungspflichtverletzung respektive Verheimlichung ihrer wahren persönlichen Verhältnisse und ihrer tatsächlichen Identität sowie Herkunft insoweit zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss zu ziehen ist, es spreche aus individueller Hinsicht nichts gegen eine Rückkehr in ihren tatsächlichen Herkunfts- oder Heimatstaat (Somalia oder einen anderen Staat). Daran vermögen angesichts des Vorgehenden auch die auf Beschwerdestufe erhobenen Einwände nichts zu ändern.

#### **E. 7.3.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib oder ihre Freiheit aus dem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu

D-6156/2019 Seite 23 Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.3.2**

Die Vorinstanz hat in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und auch keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl.

Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127, m.w.H.).

### **E. 7.3.3**

Von einer drohenden Verletzung von Art. 8 EMRK ist nach dem oben Gesagten (vgl. E. 6.3.2) ebenfalls nicht auszugehen.

### **E. 7.3.4**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

### **E. 7.4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat-, Herkunfts- oder Dritt- staat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.4.2**

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist in Bestätigung der Vorinstanz davon auszugehen, die Beschwerdeführerin habe es pflichtwidrig unterlassen, bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken und versucht, ihre wahre Identität und Herkunft zu verheimlichen. Aufgrund der ungeklärten Identität und Staatsangehörigkeit ist folg-

D-6156/2019 Seite 24 lich vermutungsweise davon auszugehen, einer Wegweisung in ihren tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat würden keine Unzumutbarkeitsgründe gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG entgegenstehen.

### **E. 7.4.3**

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, bildet das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich insbesondere aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbes. Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Insbesondere der letztgenannte Aspekt, die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (das heisst dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6, m.w.H.). Vorliegend kann eine sinnvolle Prüfung, ob eine gemeinsame Rückkehr in den Heimatstaat der Beschwerdeführerin zumutbar und möglich wäre, angesichts ihres bisherigen Verhaltens nicht vorgenommen werden. Deshalb kann auch keine sinnvolle, sich an den Fakten orientierte Prüfung des Kindeswohls vorgenommen werden. Wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, sind die beiden Kinder jedenfalls aber – auch wenn sie in der Schweiz geboren wurden – aufgrund ihres jungen Alters (zweieinhalb- und eineinhalbjährig) in erster Linie an ihrer Mutter orientiert. Sie haben daher

D-6156/2019 Seite 25 noch keine derartige Integration in der Schweiz erfahren, dass daraus zu schliessen wäre, eine Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat der Mutter sei unter dem Aspekt des Kindeswohls unzumutbar. In Bezug zum Kindesvater ist auf das unter E. 6.3 Ausgeführte zu verweisen.

#### **E. 7.4.4**

Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als zumutbar zu betrachten.

#### **E. 7.5**

Im Übrigen obliegt es den Beschwerdeführenden, sich unter Offenlegung sämtlicher Informationen bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.6**

Schliesslich ist festzuhalten, dass die aktuelle Lage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) grundsätzlich nicht geeignet ist, die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage zu stellen. Bei der Coronavirus-Pandemie handelt es sich, soweit derzeit feststellbar, allenfalls um ein temporäres Vollzugshindernis. Es obliegt somit den kantonalen Behörden, der Entwicklung der Situation bei der Wahl des Zeitpunkts des Vollzugs in angemessener Weise Rechnung zu tragen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-139/2020 vom 19. Juni 2020 E. 9.6, m.w.H.).

#### **E. 7.7**

Insgesamt hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerdeführenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Aufgrund ihres Unterliegens wären den Beschwerdeführenden somit die Verfahrenskosten aufzu-

D-6156/2019 Seite 26 erlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 27. November 2019 jedoch gutgeheissen hat und keine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

## **E. 9.2**

Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes im Sinne von aArt. 110a Abs. 1 und 3 AsylG wurde mit Zwischenverfügung vom 27. November 2019 ebenfalls gutgeheissen und den Beschwerdeführenden ihre Rechtsvertreterin amtlich beigeordnet. Demnach ist dieser ein amtliches Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten (aArt. 110a Abs. 1 und 3 AsylG i.V.m. Art. 9–14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht – wie bereits in der Zwischenverfügung vom 27. November 2019 angekündigt – in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. Die Rechtsvertreterin reichte mit der Replik eine aktualisierte Kostennote zu den Akten, in welcher sie einen zeitlichen Vertretungsaufwand von insgesamt 13 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– im Falle des Obsiegens respektive Fr. 150.– im Falle des Unterliegens sowie Auslagen von insgesamt Fr. 155.– (Fr. 105.– für den Dolmetscher und Fr. 50.– für Porti, Telefon, Fax und Kopien) ausweist. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Eingaben vom 14. Mai 2020 und 28. Juli 2020 erscheint ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 13.5 Stunden angemessen. Das vom Gericht auszurichtende amtliche Honorar ist demnach unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 2'180.– (inklusive Auslagen) festzulegen.

D-6156/2019 Seite 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.